



AMTSBLATT

FÜR DEN

LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 12

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 30.06.2009

33. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 23, 24 SGB VIII) und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII) vom 7. Mai 2009

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Bewilligungsverfahren mit integrierter Prüfung der Umweltverträglichkeit gemäß § 13 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) für die Grundwasserentnahme im Wasserwerk Langenberg des Trinkwasserverbandes Verden der Stadt Visselhövede vom 17. Juni 2009

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Visselhövede für das Haushaltsjahr 2009 vom 21. April 2009

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder der Samtgemeinde Fintel vom 4. Juni 2009

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Fintel für das Haushaltsjahr 2009 vom 4. Juni 2009

Gebührensatzung für den Friedhof Wohnste der Samtgemeinde Sittensen vom 26. März 2009

Satzung für den Friedhof der Gemeinde Wohnste der Samtgemeinde Sittensen vom 26. März 2009

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Tarmstedt für das Haushaltsjahr 2009 vom 19. Mai 2009

Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Tarmstedt (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 17. Juni 2009

Haushaltssatzung der Gemeinde Anderlingen für das Haushaltsjahr 2009 vom 21. April 2009

Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätten in der Gemeinde Gnarrenburg vom 22. Juni 2009

Haushaltssatzung der Gemeinde Groß Meckelsen für das Haushaltsjahr 2009 vom 31. März 2009

Haushaltssatzung der Gemeinde Lauenbrück für das Haushaltsjahr 2009 vom 8. April 2009

Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Oerel vom 25. Mai 2009

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Scheeßel für das Haushaltsjahr 2009 vom 14. Mai 2009

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 23, 24 SGB VIII) und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII)

Aufgrund des § 7 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in Verbindung mit §§ 23, 24 und 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch - Kinder und Jugendhilfe - (SGB VIII) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 07.05.2009 folgende Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege beschlossen.

§ 1 Kindertagespflege

- (1) Die Förderung in Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst gemäß § 23 Abs. 1 SGB VIII die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.
- (2) Eine Tagespflegeperson, die von den Erziehungsberechtigten dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe gemeldet oder vorgestellt wird, gilt erst dann als vermittelt, wenn sie persönlich geeignet ist oder diese Eignung nachträglich festgestellt wird.
- (3) Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen werden in allen Fragen der Kindertagespflege fachlich beraten. Die Beratung wird im Rahmen der personellen und sächlichen Ressourcen durch Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe ergänzt.

§ 2 Voraussetzungen für die Förderung

- (1) Für Tagespflegepersonen gelten die in § 23 Abs. 3 SGB VIII vorgeschriebenen Eignungskriterien. Sind diese erfüllt, ist ihnen vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 43 SGB VIII eine Pflegeerlaubnis zu erteilen.
- (2) Kindertagespflege nach dem Satzungszweck fördert vorrangig Kinder unter 3 Jahren. Kinder ab Vollendung des 3. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr können ergänzend zu den schulischen und institutionellen Betreuungsangeboten in Kindertagespflege gefördert werden.
- (3) Ein Kind, das das 3. Lebensjahr (ab 01.08.2013: das 1. Lebensjahr) noch nicht vollendet hat, ist in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn
 1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
 2. die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches (SGB II) erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.

- (4) Ab 01.08.2013 hat ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.
- (5) Der Umfang der täglichen Betreuung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Der Betreuungsumfang soll 40 Stunden pro Woche zuzüglich Fahrtzeiten grundsätzlich nicht überschreiten. Sofern insbesondere für Berufstätige unter Berücksichtigung ihrer Arbeits- und Fahrtzeiten eine darüber hinaus gehende Betreuungszeit erforderlich ist, kann im Einzelfall eine Berücksichtigung erfolgen. Erfolgt eine Betreuung in geringerem Umfang als 21 Stunden im Monat, wird über eine Förderung im Einzelfall entschieden.

§ 3

Höhe der laufenden Geldleistung

- (1) Die Höhe der laufenden Geldleistung wird vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt und umfasst nach § 23 Abs. 2 SGB VIII
 1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
 2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung, der den zeitlichen Umfang der Leistung, die Anzahl und den Förderbedarf der betreuten Kinder berücksichtigt,
 3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung bis zur Höhe des jährlichen Betrags der gesetzlichen Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und
 4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung der Tagespflegeperson.
- (2) Die im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII geeignete und qualifizierte Tagespflegeperson erhält für die unter Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Punkte 3,50 € pro Betreuungsstunde eines jeden Kindes.
- (3) Die unter Abs. 1 Nr. 3 und 4 genannten Aufwendungen der Tagespflegeperson werden bei einer Unterbrechung der Betreuungstätigkeit bis zu 6 Wochen durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe weiter erstattet.
- (4) Die unter Abs. 2 bzw. 5 und 6 genannten Stundensätze werden der Tagespflegeperson bei einer Unterbrechung der Betreuungstätigkeit, z. B. bei Krankheit des zu betreuenden Tagespflegekindes oder der Tagespflegeperson, bis zu 4 Wochen pro Jahr weiter durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe im Umfang der bisherigen, ggf. durchschnittlichen, Betreuung erstattet.
- (5) Eine Tagespflegeperson, die nicht den Anforderungen des § 23 Abs. 3 SGB VIII entspricht, erhält für die unter Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Punkte 2,80 € pro Betreuungsstunde eines jeden Kindes. Eine Erstattung von Aufwendungen nach Abs. 1 Nr. 3 und 4 erfolgt nicht.
- (6) Sofern die Betreuung eines Tagespflegekindes über Nacht erforderlich ist, wird hierfür in der Zeit von 22:00 bis 05:00 Uhr 1,00 € pro Stunde und Kind gewährt.
- (7) Die gesamte Geldleistung wird vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe an die Tagespflegeperson gezahlt.

§ 4

Antragstellung und Zahlungsabwicklung

- (1) Für den Beginn der Förderung in Kindertagespflege ist der Eingang des Antrages beim öffentlichen Träger der Jugendhilfe entscheidend. Für zurückliegende Monate ist eine Kostenübernahme nicht möglich.
- (2) Die Zahlung der laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson kann erst dann erfolgen, wenn deren Eignung im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe festgestellt wurde.
- (3) Der Umfang der Betreuung ist Berechnungsgrundlage der zu zahlenden Geldleistung und durch geeignete Nachweise zu belegen.

§ 5

Kostenbeitragspflicht

Für die Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach §§ 23 und 24 SGB VIII wird gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII von den Eltern ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag in pauschalierter Form erhoben.

§ 6

Kostenbeitragsschuldner

- (1) Kostenbeitragsschuldner sind die Eltern des Kindes, das in Kindertagespflege gefördert wird. Sie haften als Gesamtschuldner.
- (2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

§ 7 Höhe des Kostenbeitrages

- (1) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages richtet sich nach dem Einkommen, der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und nach der durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeit entsprechend der Anlage 1 zu dieser Satzung.
- (2) Für ein in gleichem Umfang in Kindertagespflege betreutes 2. Kind wird der Kostenbeitrag um die Hälfte reduziert. Bei unterschiedlichen Betreuungsumfängen wird von dem geringeren Kostenbeitrag die Hälfte gefordert.
- (3) Für ein 3. und jedes weitere Kind in Kindertagespflege wird kein Kostenbeitrag erhoben.
- (4) Die in der Anlage 1 aufgeführte Staffelung geht von einem 3-Personen-Haushalt aus. Für einen Zwei-Personen-Haushalt wird die nächst höhere Einkommensgruppe zugrunde gelegt. Bei mehr als drei Personen wird je weiterer Person eine Herabstufung um eine Einkommensgruppe vorgenommen.

§ 8 Einkommensermittlung

- (1) Die Eltern bzw. der Elternteil, bei dem das Kind lebt, haben dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe das Einkommen nachzuweisen. Ohne den geforderten Nachweis erfolgt eine Einstufung in die Stufe 13 der Anlage.
- (2) Die Eltern bzw. der Elternteil, bei dem das Kind lebt, die Empfänger von laufenden Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II, dem SGB XII oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind, haben für die Dauer des nachgewiesenen Bezuges keinen Kostenbeitrag zu leisten.
- (3) Als Einkommen im Sinne dieser Satzung gelten die positiven Nettoeinkünfte aus den Einkunftsarten gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 Einkommensteuergesetz (EStG), die sich aus dem Bruttoeinkommen abzüglich der steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Abzüge ergeben bzw. der Gewinn. Das Kindergeld bleibt als Einkommen unberücksichtigt. Ein Ausgleich mit Verlusten aus den anderen Einkunftsarten ist nicht zulässig.
- (4) Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des Jahreseinkommens ist die jeweilige Einkommenssituation zu Beginn der Tagespflege. Bei wesentlichen Änderungen der Einkommensverhältnisse behält sich der öffentliche Träger der Jugendhilfe vor, den Kostenbeitrag aus eigener Veranlassung oder auf Antrag des Pflichtigen neu zu berechnen.
- (5) Der Landkreis Rotenburg (Wümme) ist berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern bzw. des Elternteils regelmäßig zu überprüfen.

§ 9 Erlass des Kostenbeitrages

Ist der Kostenbeitrag den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten, kann er gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom Landkreis Rotenburg (Wümme) erlassen werden. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung ist § 90 Abs. 4 SGB VIII anzuwenden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.07.2009 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 07.05.2009

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat
Luttmann

Anlage 1

zur

Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme)

über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 23 und 24 SGB VIII) und
die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII)

Stufe	Monatseinkommen €	21-39 Std. monatlich	40-59 Std. monatlich	60-79 Std. monatlich	80-99 Std. monatlich	100-119 Std. monatlich	120-139 Std. monatlich	140-159 Std. monatlich	160-179 Std. monatlich	Ab 180 Std. monatlich
1	unter 1250	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2	1250-1499	51	66	82	98	114	129	145	161	177
3	1500-1749	59	77	96	114	132	151	169	188	206
4	1750-1999	67	88	109	130	151	172	193	214	235
5	2000-2249	76	99	123	147	170	194	218	241	265
6	2250-2499	84	111	137	163	189	216	242	268	294
7	2500-2749	93	122	150	179	208	237	266	295	324
8	2750-2999	101	133	164	196	227	259	290	322	353
9	3000-3249	110	144	178	212	246	280	314	348	383
10	3250-3499	118	155	191	228	265	302	338	375	412
11	3500-3749	126	166	205	245	284	323	363	402	441
12	3750-3999	135	177	219	261	303	345	387	429	471
13	ab 4000	143	188	232	277	322	366	411	456	500

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2009 Nr. 12

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Bewilligungsverfahren mit integrierter Prüfung der Umweltverträglichkeit gemäß § 13 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) für die Grundwasserentnahme im Wasserwerk Langenberg des Trinkwasserverbandes Verden

Der Trinkwasserverband Verden, Weserstraße 9 a, 27283 Verden (Aller), hat beim Landkreis Verden, Lindhooper Straße 67, 27283 Verden (Aller), die Erteilung einer Bewilligung für die Grundwasserentnahme in seinem Wasserwerk Langenberg in der Gemeinde Kirchlinteln (Gemarkungen Heins, Kükenmoor und Verdener Moor) zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung beantragt.

Zuständig für die Durchführung des wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens ist gemäß § 169 NWG der Landkreis Verden als untere Wasserbehörde. Als wasserrechtliche Zulassung kommt die beantragte Bewilligung gemäß § 13 NWG in Betracht.

Gemäß § 6 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) wird festgestellt, dass für das Vorhaben des Trinkwasserverbandes Verden eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchzuführen ist.

Der Antragsteller hat die gemäß § 7 NUVPG in Verbindung mit § 6 UVPG zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlichen entscheidungserheblichen Unterlagen vorgelegt. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist unselbstständiger Teil des wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens.

Der Antrag mit den zur Beurteilung des Vorhabens vorgelegten Antragsunterlagen einschließlich der gemäß § 6 UVPG vorgelegten Unterlagen liegt gemäß § 24 NWG und § 9 UVPG in Verbindung mit § 73 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Zeit

vom 01. Juli 2009 bis zum 31. Juli 2009

in der Stadt Visselhövede, Marktplatz 2, 27374 Visselhövede, Bau- und Umweltamt, 2. Obergeschoss, Zimmer D 24, montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie donnerstags von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist,

spätestens bis zum 14. August 2009

schriftlich (Namen und Anschrift bitte deutlich lesbar schreiben) oder zur Niederschrift bei der Stadt Visselhövede oder beim Landkreis Verden - untere Wasserbehörde - (Lindhooper Straße 67, 27283 Verden (Aller), Eingang Ost, Zimmer 1156) gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen, die Erhebung von Einwendungen, die Teilnahme an nachfolgenden Erörterungsterminen oder Vertreterbestellungen entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. gemäß § 24 Abs. 2 Ziff. 1 Buchstabe c) NWG zur Vermeidung des Ausschlusses Einwendungen innerhalb der Frist zu erheben sind und später eingereichte Anträge (§ 9 NWG) nicht mehr berücksichtigt werden, Einwendungen wegen nachteiliger Wirkungen der Benutzung später nur nach § 15 Abs. 2 geltend gemacht werden können und vertragliche Ansprüche durch die Bewilligung nicht ausgeschlossen werden (§ 16 Abs. 2 NWG);
2. gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen;
3. gemäß § 73 Abs. 6 in Verbindung mit § 68 Abs. 1 VwVfG nach Ablauf der Einwendungsfrist die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Vorhaben mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Der Erörterungstermin wird gesondert bekannt gegeben. Er ist nicht öffentlich;
4. gemäß § 73 Abs. 5 Nr. 3 VwVfG bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann;
5. gemäß § 73 Abs. 5 Nr. 4 a VwVfG die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn außer der Benachrichtigung des Antragstellers und der Behörden mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind;
6. gemäß § 73 Abs. 5 Nr. 4 b VwVfG die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind;
7. gemäß § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 73 VwVfG bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte erhoben worden sind (gleichförmige Eingaben), derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner gilt, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein;
8. gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 73 VwVfG gleichförmige Eingaben unberücksichtigt bleiben können, wenn nicht auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite der Eingaben ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner bezeichnet wird.

Mit diesem Anhörungsverfahren gemäß § 73 Abs. 3 bis Abs. 7 VwVfG wird sowohl die Anhörung der Öffentlichkeit im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren gemäß § 24 NWG als auch die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 9 UVPG durchgeführt.

Visselhövede, den 17.06.2009

Stadt Visselhövede
Die Bürgermeisterin
Strehse

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2009 Nr. 12

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Visselhövede für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Visselhövede in der Sitzung am 21.04.2009 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr fest- gesetzt auf
	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	0	0	12.597.500	12.597.500
die Ausgaben	0	0	12.597.500	12.597.500
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	1.528.500		5.116.000	6.644.500
die Ausgaben	1.528.500		5.116.000	6.644.500

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.466.400 Euro um 493.100 Euro erhöht und damit auf 1.959.500 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für Realsteuern werden nicht geändert.

§ 6

Der Stellenplan wird geändert.

Visselhövede, den 21.04.2009

Stadt Visselhövede
Die Bürgermeisterin
Strehse

(L. S.)

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 91 Abs. 4 und § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 08.06.2009 unter dem Aktenzeichen 203: 2-1/040 erteilt worden. Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus in Visselhövede während der Dienststunden öffentlich aus.

Visselhövede, den 30. Juni 2009

Stadt Visselhövede
Die Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2009 Nr. 12

Satzung

zur 1. Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder der Samtgemeinde Fintel

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) hat der Rat der Samtgemeinde Fintel in seiner Sitzung am 04.06.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über den Betrieb und die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder der Samtgemeinde Fintel vom 27.03.2008 wird wie folgt geändert:

In § 3 Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

In Ausnahmefällen können Kinder für eine regelmäßige Betreuung in den Vormittagsgruppen an weniger als fünf Tagen wöchentlich aufgenommen werden, soweit freie Plätze zur Verfügung stehen und aufgrund der besonderen sozialen Situation eine entsprechende Betreuung aus pädagogischen Gesichtspunkten sinnvoll ist. Kinder, die bereits eine Tageseinrichtung der Samtgemeinde Fintel besuchen, werden bei der Aufnahme in eine Integrationsgruppe vorrangig berücksichtigt.

In § 4 wird Absatz 5 wie folgt neu gefasst:

Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Samtgemeinde Fintel. Bei der Aufnahme von Kindern in die Integrationsgruppe ist die Fachberatung des Landkreises Rotenburg als Träger der öffentlichen Jugend- und Sozialhilfe zu beteiligen.

In § 7 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

Integrationsgruppen sind vormittags von montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr bzw. von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr geöffnet.

§ 8 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Höhe der Benutzungsgebühr ist abhängig vom Einkommen der Sorgeberechtigten. Die Gebühr beträgt monatlich für jedes Kind bei

<i>Einkünften</i>				<i>Kindergarten vormittags Betreuungszeit 20 Stunden wöchentlich</i>	<i>Kindergarten nachmittags Betreuungszeit 10,5 Stunden wöchentlich</i>
über	2.700 €			162,00 €	81,00 €
über	1.250 €	bis	2.700 €	6,0 v. H.	3,0 v. H.
bis	1.250 €			75,00 €	37,50 €

<i>Einkünften</i>				<i>Krippenplatz vormittags Betreuungszeit 20 Stunden wöchentlich</i>	<i>Integrationsgruppe nachmittags Betreuungszeit 10,5 Stunden wöchentlich</i>
über	2.700 €			243,00 €	202,50 €
über	1.250 €	bis	2.700 €	6,0 v. H.	3,0 v. H.
bis	1.250 €			112,50 €	93,75 €

Für weitere Kinder einer Familie, die zeitgleich die Einrichtung besuchen, wird die Gebühr um 25 % für das zweite und um 50 % für jedes weitere Kind gemindert. Bei der Betreuung eines Kindes in einer Vormittagsgruppe an weniger als fünf Tagen wöchentlich ermäßigt sich die Gebühr entsprechend. In Härtefällen kann eine andere Einstufung vorgenommen werden. Gründe, die eine andere Einstufung rechtfertigen können, sind schriftlich vorzutragen. Anträge auf Gebührenermäßigung werden ab dem Monat des Antragseingangs wirksam und gelten längstens bis zum Ende des Betreuungsjahres.

In § 8 wird folgender Absatz 9 neu eingefügt:

Die Kosten für das Mittagessen werden nach Aufwand abgerechnet.

Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 10.

In § 10 wird folgender Absatz 5 neu eingefügt:

Die Ummeldung mit dem Ziel des Wechsels in eine andere Gruppe der Tageseinrichtungen bzw. einer anderen Betreuungszeit einschl. Sonderbetreuungszeiten ist nur zum Beginn des Betreuungsjahres zulässig. Die Aufnahme in eine andere Gruppe (z. B. Wechsel von einer Kinderkrippe in eine Gruppe des Kindergartens für Kinder in einem Alter nach Vollendung des dritten Lebensjahres) infolge einer Ummeldung während des laufenden Betreuungsjahres erfolgt nur in begründeten Ausnahmefällen und soweit freie Plätze zur Verfügung stehen.

Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2009 in Kraft.

Lauenbrück, den 04.06.2009

Samtgemeinde Fintel
Niestädt
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2009 Nr. 12

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Fintel für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 87 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Samtgemeinde Fintel in der Sitzung am 04.06.2009 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr fest- gesetzt auf
	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	51.300,--	-	5.846.200,--	5.897.500,--
die Ausgaben	51.300,--	-	5.846.200,--	5.897.500,--
		-		
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	102.200,--	-	2.352.000,--	2.454.200,--
die Ausgaben	102.200,--	-	2.352.000,--	2.454.200,--

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 422.700 Euro um 60.100 Euro erhöht und damit auf 482.800 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 Euro um 55.000 Euro erhöht und damit auf 55.000 Euro neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 1.000.000 Euro um 1.500.000 Euro erhöht und damit auf 2.500.000 Euro neu festgesetzt.

§ 5

Die im Haushaltsjahr 2009 an die Mitgliedsgemeinden unterzuverteilende Schlüsselzuweisung gemäß § 6 Abs. 2 NFAG wird gegenüber der bisherigen Festsetzung von 381.849 Euro um 4.477 Euro erhöht und damit auf 386.326 Euro neu festgesetzt.

§ 6

Die Samtgemeindeumlage wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

Lauenbrück, den 04.06.2009

Samtgemeinde Fintel
Niestädt
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 92 Abs. 2, § 91 Abs. 4, § 94 Abs. 2 und 76 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 17.06.2009 unter dem Aktenzeichen 20/3:2-1/70 erteilt worden. Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Fintel während der Dienststunden öffentlich aus.

Fintel, den 30. Juni 2009

Samtgemeinde Fintel
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2009 Nr. 12

Gebührensatzung für den Friedhof Wohnste der Samtgemeinde Sittensen vom 26.03.2009

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung in Verbindung mit §§ 4, 5 Kommunalabgabengesetz hat der Rat der Samtgemeinde Sittensen in seiner Sitzung am 26.03.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes Wohnste und seiner Einrichtungen sowie für sonstige im Gebührentarif aufgeführte Leistungen der Samtgemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif im Anhang, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) ¹ Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Friedhofsverwaltung die Gebühr nach dem entstandenen Zeitaufwand zuzüglich des tatsächlich entstandenen sonstigen Aufwandes fest.
² Die Höhe des Zeitaufwandes richtet sich nach dem Gebührentarif.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) ¹ Gebührenpflichtige sind die Benutzer des Friedhofes Wohnste. ² Als Benutzer gelten:
 - a) der/die jeweilige Nutzungsberechtigte der Grabstätte
 - b) der/die Nachfolger/in im Nutzungsrecht gem. § 12 Abs. 8 der Friedhofssatzung, sofern er/sie der Übernahme zugestimmt hat
 - c) der/die jeweilige Antragsteller/in

- d) Personen, in deren Auftrag der Friedhof als Bestattungseinrichtung genutzt wird bzw. besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.
- (2) ¹ Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. ² Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrage mehrerer Personen gestellt, so haftet auch jede dieser Personen als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Gebührenschild sowie Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht bei Beantragung der Nutzung des Friedhofes als Bestattungseinrichtung bzw. bei Beantragung besonderer Leistungen.
- (2) ¹ Erhebungszeitraum für die Friedhofsgebühr nach Nr. 1.4 ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres das folgende Kalenderjahr.
² Erhebungszeitraum für die Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten ist der Zeitraum des jeweiligen Nutzungsrechtes an der Grabstätte gemäß §§ 11, 12 und 13 der Friedhofssatzung für den Friedhof Wohnste.
- (3) Die Gebührenschild entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes in Anwendung des zu diesem Zeitpunkt geltenden Gebührentarifs.
- (4) ¹ Die Gebühren werden durch Bescheid erhoben. ² Sie sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, wobei hiervon abweichend die Gebühr nach Nr. 1.4 für die Unterhaltung des Friedhofes mit dem Jahresbetrag jeweils am 1. Juli jeden Jahres fällig wird.
- (5) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- (6) Die Samtgemeinde kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, solange weder die hierfür vorgesehenen Gebühren entrichtet oder eine entsprechende Sicherheit geleistet ist.

§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5 Gebühren bei Zurücknahme von Anträgen

Wird ein Antrag auf Benutzung des Friedhofes oder der Bestattungseinrichtung zurückgenommen, nachdem mit der Ausführung des Auftrages begonnen worden ist, wird eine Gebühr bis zur Hälfte der im Tarif festgelegten Sätze erhoben.

§ 6 Schlussbestimmungen

Diese Gebührensatzung mit dem Anhang zur Gebührensatzung tritt am 01.05.2009 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 12.02.2001 außer Kraft.

Sittensen, 26.03.2009

Samtgemeinde Sittensen
Tiemann
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

Anhang zur Gebührensatzung für den Friedhof Wohnste der Samtgemeinde Sittensen

Gebührentarif

1. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

Die Gebühr für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten beinhaltet grundsätzlich nicht die laufende Unterhaltung des Friedhofes für die Dauer der Ruhe- bzw. Nutzungszeit.

1.1	Reihengrab	
1.1.1	für Personen ab der Vollendung des 5. Lebensjahres - für 30 Jahre -	180,00 €
1.1.2	für Personen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres - für 20 Jahre -	50,00 €
1.1.3	für Urnen - für 30 Jahre - (eigene Pflege)	150,00 €
1.1.4	für Urnen (anonymes Urnenreihengrabfeld) - für 30 Jahre - (inkl. Gebühr für die Unterhaltung des Friedhofes nach Nr. 1.4)	950,00 €
1.2	Wahlgrab	
1.2.1	für 30 Jahre - je Grabstelle -	150,00 €
1.2.2	für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle	5,00 €
1.3	Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einem Wahl- bzw. Reihengrab gem. § 9 Absatz 4 der Friedhofssatzung: Für Urnenbeisetzungen auf einer vorhandenen Wahl- bzw. Reihengrabstelle wird je Urne $\frac{1}{3}$ der Gebühr wie zu Ziffer 1.2.1 bzw. Ziffer 1.1.1 (gerundet auf volle 0,10 €) erhoben.	
1.4	Unterhaltung des Friedhofes, je Grabstelle	4,00 €
2.	Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und der Friedhofskapelle	
2.1	Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle je Leichnam	100,00 €
2.2	Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Trauerfeier (die Kosten für das Ausschmücken, den Organisten und weitere zusätzliche Leistungen sind hierin nicht enthalten)	150,00 €
3.	Gebühren für die Genehmigung von Umbettungen	
3.1	bei Erdbestattungen	25,00 €
3.2	bei Urnenbestattungen	25,00 €
4.	Gebühr für die Beisetzung Für das Ausheben und Verfüllen der Grube	
4.1	für Personen ab der Vollendung des 5. Lebensjahres	380,00 €
4.2	für Personen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres	200,00 €
4.3	für Urnen	100,00 €
5.	Gebühren für die Aufbewahrung einer Urne	
5.1	bis zu 3 Wochen nach Einäscherungstermin	gebührenfrei
5.2	für jeden weiteren angefangenen Monat	15,00 €
6.	Gebühren für besondere zusätzliche Leistungen gem. § 1 Abs. 3:	
a)	Zeitaufwand für jede angefangene halbe Stunde der Verwaltungstätigkeit	15,00 €
b)	sonstiger Aufwand Der sonstige Aufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet.	

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2009 Nr. 12

Satzung für den Friedhof der Gemeinde Wohnste

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Sittensen in seiner Sitzung am 26.03.2009 für den „Friedhof Wohnste“ folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Der Friedhof ist Eigentum der Gemeinde Wohnste. Er dient der Beisetzung aller Personen, die zum Zeitpunkt ihres Ablebens Einwohner der Gemeinde Wohnste waren oder in der Samtgemeinde Sittensen ihren Wohnsitz besaßen sowie derjenigen, die ein Anrecht auf Nutzung einer bestimmten Grabstätte besaßen.
Die Beisetzung anderer Personen bedarf einer Ausnahmegenehmigung der Friedhofsverwaltung.

§ 2

Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes und des Beerdigungswesens wird durch die Gemeinde Wohnste wahrgenommen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3

Die Besucher haben sich ruhig und der Würde dieses Ortes entsprechend zu benehmen und zu verhalten. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen, ist Folge zu leisten.

§ 4

- (1) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) fremde Grabstellen, Blumenbeete und Umfassungen unbefugt zu betreten
 - b) Blumen und Sträucher abzupflücken
 - c) die Wege mit Rädern und Fahrzeugen aller Art zu befahren (ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle) soweit hierzu nicht eine besondere Genehmigung von der „Aufsichtsperson“ erteilt wurde
 - d) Tiere mit sich zu führen, mit Ausnahme von Blindenhunden
 - e) zu lärmern, zu laufen, zu spielen oder sonstigen Unfug zu betreiben
 - f) Druckschriften ohne Genehmigung zu verteilen
 - g) Waren feilzubieten, ferner Arbeiten gewerblicher Dienste anbieten oder vornehmen, soweit hierzu nicht eine besondere Genehmigung erteilt wurde
 - h) während einer Bestattungshandlung Arbeiten auszuführen
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Friedhofszweck und der auf dem Friedhof geltenden Ordnung vereinbar sind.

§ 5

- (1) Gewerbliche Arbeiten an Grabstellen (Grabaushub, Bildhauer, Steinmetz, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende) bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem Friedhof die vorherige Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

Zugelassen werden Gewerbetreibende, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
 - b) einen für die Ausführung ihrer Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachgewiesen haben.
- (2) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten und einzuhalten; insbesondere dürfen sie u. a. erst mit Arbeiten beginnen, wenn ihnen bzw. ihrem Arbeitgeber eine erforderliche Genehmigung vorliegt oder diese nachgewiesen wurde. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern.
- (4) Gewerbetreibende, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze 2 und 3 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 1 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 6

Der ausgefüllte und vom Nutzungsberechtigten unterschriebene Antrag auf Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung einzureichen. Hier wird die Begräbnisliste geführt und Tag und Stunde der Beerdigung festgesetzt.

§ 7

Die Tiefe des Grabes, bis zur Oberkante des Sarges beträgt 1 Meter, bei Urnen 65 cm Oberkante der Urne.

§ 8

Die Ruhezeiten für Leichen und Aschen beträgt 30 Jahre, bei Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres 20 Jahre.

IV. Grabstätten

§ 9

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Wohnste. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Ordnung.
- (2) Die Gräber werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten (Einzel- und Urnengräber)
 - b) Wahlgrabstätten
- (3) Eine Reihengrabstätte besteht aus einer Grabstelle, eine Wahlgrabstelle besteht aus 4, 6 oder 8 Grabstellen.
- (4) Ascheurnen dürfen auch in Reihen- oder Wahlgrabstätten für Erdbestattungen beigesetzt werden. Es ist ferner gestattet, bis zu 3 Urnen auf einer bereits mit einer Erdbestattung besetzten Wahlgrabstätte beizusetzen (Urnen-aufsetzung). Dies gilt ebenso für Reihengrabstätten für Erdbestattungen, jedoch darf eine zulässige Zahl von bis zu 3 Urnen nur im Kalenderjahr des Erwerbes aufgesetzt werden.

§ 10

Es werden eingerichtet:

- a) Reihengräber für Kinder bis 5 Jahren
- b) Reihengräber für Personen über 5 Jahren
- c) Urnenreihengräber
- d) Anonyme Urnenreihengräber
- e) Wahlgrabstätten

Die Gräber haben folgende Maße:

- Zu a) Länge 1,20 Meter; Breite 0,60 Meter; Abstand 1 Meter
Zu b) Länge 2,50 Meter; Breite 0,90 Meter; Abstand 1 Meter
Zu c) + d) Länge 0,50 Meter; Breite 0,50 Meter; Abstand 1 Meter

IV.1 Reihengräber

§ 11

- (1) Bei Reihengräbern wird in der Reihe beigesetzt.
- (2) Reihengräber sind spätestens sechs Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten und bis zum Ablauf der Ruhefrist ordnungsgemäß instand zu halten. Geschieht dies trotz Aufforderung nicht, so können sie (gegen Berechnung) eingeebnet und eingesät werden.
- (3) Nach Ablauf der Ruhefrist stehen die Gräber der Gemeinde wieder zur Verfügung. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist bei Reihengräbern nicht möglich.

IV.2 Wahlgräber

§ 12

- (1) Die Übertragung des Nutzungsrechtes an Dritte, ist ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung unzulässig.
- (2) In den Wahlgräbern können Nutzungsberechtigte und deren Angehörige bestattet werden. Als Angehörige gelten:
 - a) Ehegatten und Lebenspartner
 - b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister
 - c) Die Ehegatten der unter b) genannten Personen
- (3) Wahlgräber müssen spätestens 6 Monate nach der Beisetzung würdig hergerichtet und bis zum Ablauf der Nutzungsrechte instand gehalten werden.
- (4) Der Wiedererwerb des Nutzungsrechtes nach seinem Ablauf ist nur auf Antrag und gegen Zahlung einer Gebühr nach der jeweiligen Gebührensatzung möglich. Dabei kann der Zeitraum für die Erneuerung des Nutzungsrechts wahlweise 15 oder 30 Jahre betragen.
- (5) Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, rechtzeitig auf den Ablauf des Nutzungsrechtes hinzuweisen bzw. zur rechtzeitigen Stellung des Verlängerungsantrages aufzufordern.
- (6) Überschreitet bei einer Beisetzung die Ruhezeit das noch laufende Nutzungsrecht, so ist zur Wahrung der Ruhezeit das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabsstätte um den notwendigen Zeitraum zu verlängern. Die Gebühren richten sich auch bei der Erneuerung des Nutzungsrechtes nach der jeweils gültigen Gebührensatzung.
- (7) Das Nutzungsrecht an Grabstätten ist an Angehörige im Sinne des § 12 Absatz 2 vererblich. Sind mehrere Erben vorhanden, so bestimmen sie, auf welchen Angehörigen das Nutzungsrecht übertragen wird. Der neue Nutzungsberechtigte hat der Friedhofsverwaltung den Übergang des Nutzungsrechtes unter Vorlage der schriftlichen Zustimmung der etwaigen Miterben, gegebenenfalls auch unter Vorlage des Erbscheines, innerhalb von 6 Wochen nach dem Tod des bisherigen Nutzungsberechtigten schriftlich anzuzeigen. Die Übertragung der Nutzungsrechte wird bescheinigt. Solange das nicht geschehen ist, sind Bestattungen in dem Erdgrab nicht zulässig.
- (8) Eine Wahlgrabstätte mit 8 Grabstätten kann auf Antrag des Nutzungsberechtigten an die Friedhofsverwaltung in 2 Wahlgrabstätten zu je 4 Grabstätten geteilt werden. Eine Teilung kann nur dann erfolgen, wenn auf dem abzugebenden Teil der Wahlgrabstätte die Ruhezeiten der dort beerdigten abgelaufen ist. Eine Teilung ist nur im rechten Winkel zum jeweiligen Hauptweg möglich.

§ 13

Für die Beisetzung von Urnen gelten die Vorschriften über Erdbestattungen entsprechend, soweit sich nicht aus dieser Satzung etwas anderes ergibt.
Anonyme Urnenreihengrabstätten werden nicht gekennzeichnet.

§ 14

Umbettung und Ausgrabungen

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten sind vorher zu hören, es sei denn, dass Anschriften nicht rechtzeitig ermittelt werden können.
- (3) Ausnahmeweise kann auch den Angehörigen bei besonders gewichtigen Gründen ein Recht auf Umbettung zustehen. Antragsgerecht ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern des Bestatteten durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden. Der Antragssteller hat sich schriftlich zu verpflichten alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (4) Jede Umbettung bedarf der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Bei Umbettung von Leichen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, kann die Genehmigung erst erteilt werden, wenn für die Umbettung die schriftliche Genehmigung der Ordnungsbehörde und eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes vorliegen. Umbetten von Leichen oder Aschen aus einem Reihengrab des gleichen Friedhofes sind mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 2 nicht zulässig.

- (5) Die Grabmale und ihr Zubehör können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen der neuen Grababteilung nicht entgegenstehen.
- (6) Leichen oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 15

Die Errichtung von Grabmälern, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung ist nur nach Genehmigung der Friedhofsverwaltung gestattet.

Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, im Rahmen der Richtlinien, Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoff, Art und Größe der Grabmäler, Einfriedungen usw. beziehen.

Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmäler können auf Kosten der Verpflichteten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

§ 16

Die Genehmigung zur Aufstellung kann versagt werden, wenn das Grabmal usw. nicht den Vorschriften der Friedhofsverwaltung entspricht.

§ 17

Firmenbezeichnungen müssen der Würde und Ethik dieses Ortes entsprechend angepasst sein.

§ 18

- (1) Die in § 15 genannten Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechtes nicht ohne Genehmigung der Gemeinde entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes (bzw. Ruhefrist bei Reihengräbern) werden nicht entfernte Grabmäler, Einfriedungen usw. kostenpflichtig abgeräumt und gehen in das Eigentum der Gemeinde Wohnste über.
- (3) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde im Einvernehmen des Kreiskulturpflegers.

§ 19

- (1) Der Nutzungsberechtigte ist für alle Schäden haftbar, die infolge ihres Verschuldens durch Umfallen der Grabmäler bzw. Herabstürzen von Teilen derselben verursacht werden.
- (2) Lose oder schief stehende Grabmale kann die Friedhofsverwaltung kostenpflichtig umlegen lassen. Wird trotz schriftlicher Aufforderung das Grabmal nicht wieder ordnungsgemäß aufgestellt, kann die Friedhofsverwaltung dieses kostenpflichtig und ordnungsgemäß aufstellen oder abräumen und einebnen lassen.

VI. Herstellung und Bepflanzung sowie Unterhaltung der Gräber

§ 20

- (1) Alle Grabstätten müssen in einer friedhofswürdigen Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.
- (2) Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein.
- (3) Zur Bepflanzung der Grabstätte sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die angrenzenden Wege und Grabstätten nicht beeinträchtigen. Die auf den Grabstätten gepflanzten Hecken dürfen eine Höhe von 40 cm nicht überschreiten.
- (4) Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Gräbern zu entfernen. Ausschließlich kompostierfähige Produkte können auf dem Grünsammelplatz zwischengelagert werden. Alle Behältnisse aus Kunststoff etc. sind der eigenen häuslichen Entsorgung zuzuführen.

VII. Schlussbestimmungen

§ 21 Listenführung

In der Friedhofsverwaltung wird ein Grabregisterverzeichnis der beigesetzten Verstorbenen mit laufenden Nummer und Namen der Reihen, Wahl- und Urnengräber geführt.

§ 22

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 6 Absatz 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) sich als Besucher entgegen § 3 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder eine Anordnung der Friedhofsverwaltung oder einer von ihr beauftragten Person nicht befolgt
 - b) entgegen § 4
 - 1) fremde Grabstätten, Blumenbeete und Umfassungen unbefugt betritt
 - 2) Blumen und Sträucher abpflückt
 - 3) die Wege mit Rädern und Fahrzeugen aller Art befährt, soweit hierzu nicht eine besondere Genehmigung von der Aufsichtsperson erteilt wurde
 - 4) Tiere auf dem Friedhof mit sich führt; mit Ausnahme von Blindenhunden
 - 5) auf dem Friedhof lärmt, läuft, spielt oder sonstigen Unfug betreibt
 - 6) Druckschriften ohne Genehmigung verteilt
 - 7) Waren feilbietet, gewerbliche Dienste anbietet oder ausführt, soweit hierzu nicht eine besondere Genehmigung erteilt wurde
 - 8) während einer Bestattungshandlung Arbeiten ausführt
 - c) als Gewerbetreibender
 - 1) entgegen § 5 Abs. 1 ohne vorherige Zulassung tätig wird
 - 2) entgegen § 5 Abs. 3 Werkzeuge unzulässig lagert
 - 3) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 23

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtung werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung erhoben.

§ 24

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Sittensen, den 26.03.2009

Samtgemeinde Sittensen
Der Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2009 Nr. 12

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Tarmstedt für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt in seiner Sitzung am 18.05.2009 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr fest- gesetzt auf
	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen			6.504.400,--	6.504.400,--
die Ausgaben			6.504.400,--	6.504.400,--
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	1.813.400,--		1.077.500,--	2.890.900,--
die Ausgaben	1.813.400,--		1.077.500,--	2.890.900,--

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht geändert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht verändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird nicht geändert.

Tarmstedt, den 19.05.2009

Holle
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 15 Abs. 6 NFAG, § 76 Abs. 2 und § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 08.06.2009 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/110 erteilt worden. Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Tarmstedt während der Dienststunden öffentlich aus.

Tarmstedt, den 30. Juni 2009

Samtgemeinde Tarmstedt
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2009 Nr. 12

Satzung
zur 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben
für die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Tarmstedt
(Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt in seiner Sitzung am 15.04.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Samtgemeinde Tarmstedt über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung wird wie folgt geändert:

§ 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Zusatzgebühr beträgt je m³

- | | |
|---|---------|
| a) im Einzugsbereich der Abwasserreinigungsanlage Tarmstedt | 1,54 € |
| b) im Einzugsbereich der übrigen Abwasserreinigungsanlagen | 1,69 €. |

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2009 in Kraft.

Tarmstedt, den 17.06.2009

Samtgemeinde Tarmstedt
Holle
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2009 Nr. 12

Haushaltssatzung
der Gemeinde Anderlingen für das Haushaltsjahr 2009

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Anderlingen in der Sitzung am 21.04.2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	408.500,00 €
	in der Ausgabe auf	408.500,00 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	422.900,00 €
	in der Ausgabe auf	422.900,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---|-----------------|-----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | (Grundsteuer A) | 420 v. H. |
| b) für die Grundstücke | (Grundsteuer B) | 410 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | | 380 v. H. |

Anderlingen, 21.04.2009

Burfeindt
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Anderlingen während der Dienststunden öffentlich aus.

Anderlingen, den 30. Juni 2009

Gemeinde Anderlingen
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2009 Nr. 12

Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätten in der Gemeinde Gnarrenburg

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie den §§ 10 und 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG), jeweils in der z. Zt. geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Gnarrenburg in seiner Sitzung am 22.06.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtlicher Status

Die Gemeinde Gnarrenburg betreibt Tageseinrichtungen für Kinder als öffentliche Einrichtungen. Dieses sind Kindergärten in den Ortschaften Brillit, Glinstedt, Gnarrenburg, Karlshöfen und Kuhstedt sowie noch zu schaffende Kinderkrippen im Gemeindegebiet.

§ 2

Aufgaben

In den Tageseinrichtungen sollen Kinder bis zur Einschulung unter Anleitung von Betreuungspersonen im Sinne des § 2 KiTaG gefördert werden. Dafür ist von den Einrichtungen eine Konzeption regelmäßig fortzuschreiben. Die Tageseinrichtungen ergänzen und unterstützen damit die Erziehung des Kindes in der Familie. Im Übrigen richten sich die Aufgaben nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder.

§ 3

Aufnahme

(1) Die Kindergärten stehen grundsätzlich allen Kindern von Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Beginn der Schulpflicht offen, die in der Gemeinde Gnarrenburg mit Hauptwohnsitz gemeldet sind und tatsächlich in der Gemeinde Gnarrenburg wohnen.

Die Kinderkrippen stehen grundsätzlich allen Kindern von der Vollendung des 6. Lebensmonats bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres offen, die in der Gemeinde Gnarrenburg mit Hauptwohnsitz gemeldet sind und tatsächlich in der Gemeinde Gnarrenburg wohnen.

(2) Soweit Plätze vorhanden sind, können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt dann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs bis zum Ende des Kindergartenjahres. Der Widerruf kann erfolgen, wenn ansonsten in der Gemeinde Gnarrenburg wohnhafte Kinder nicht aufgenommen werden können.

(3) Sofern die Kindertagesstätten nicht ausgelastet sind, werden für die Betreuung von Kindern aus der Gemeinde Gnarrenburg in anderen Kindertagesstätten keine Zuschüsse gezahlt.

§ 4

Aufnahmeverfahren

(1) Die Kinder werden grundsätzlich nach dem Alter aufgenommen; ältere Kinder haben Vorrang. In begründeten Einzelfällen können Kinder abweichend von dieser Regelung unter Abwägung sozialer Aspekte aufgenommen werden. Die Anmeldung der Kinder muss vom 01.11. bis zum 31.12. des dem jeweiligen Aufnahmejahr vorausgehenden Jahres bei der Gemeinde erfolgt sein.

(2) Bei der Entscheidung, ob ein Kind in einer Vormittagsgruppe oder einer Nachmittagsgruppe aufgenommen wird, soll neben dem Alter des Kindes die besondere soziale Situation des Kindes und seiner Sorgeberechtigten berücksichtigt werden. Besondere soziale Situationen können sich aus der besonderen erzieherischen Situation für das Kind und aus der besonderen sozialen Situation des Familienverbandes ergeben.

(3) Die Aufnahme der Kinder ist mittels Aufnahmeantrag schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. Soweit eine besondere soziale Situation des Kindes oder der Sorgeberechtigten gegeben ist, muss dieses im Antrag angegeben und begründet werden.

(4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Gemeinde im Benehmen mit dem Gemeindevorstand. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist den Sorgeberechtigten schriftlich mitzuteilen. Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich für das gesamte Betreuungsjahr.

§ 5

Öffnungszeiten und Ferienregelung

(1) Die Tageseinrichtungen sind in der Regel von Montag bis Freitag in der Zeit von 08:00 Uhr - 12:00 Uhr für die Vormittagsgruppen geöffnet. Abweichend davon sind die Integrationsgruppen an den genannten Tagen bis 13:00 Uhr geöffnet. Bei Bedarf werden in den Tageseinrichtungen Nachmittagsgruppen eingerichtet, die dann in der Zeit von 14:00 Uhr - 17:00 Uhr geöffnet sind. Im Kindergarten Gnarrenburg werden außerdem bei Bedarf Schnuppergruppen für 3- und 4-jährige Kinder eingerichtet, die dann an 2 Nachmittagen in der Woche für jeweils 3 Stunden geöffnet sind.

(2) Bei Bedarf werden in den Tageseinrichtungen Sonderdienste eingerichtet. Der Sonderdienst soll für die Eltern für das laufende Kindergartenjahr bindend sein. Die Abmeldung vom Sonderdienst ist nur zum Ende eines Kalendermonats möglich. Die Frist für die Abmeldung beträgt 3 Monate.

(3) Zu Beginn eines jeden Betreuungsjahres wird der genaue Zeitraum der Ferien festgelegt. In der Regel bleiben die Tageseinrichtungen während der Sommerferien höchstens 4 Wochen, während der Oster- und Weihnachtsferien höchstens 2 Wochen und am Tag nach Himmelfahrt geschlossen.

§ 6

Besuchsregelung

(1) Das Betreuungsjahr dauert vom 01. August bis zum 31. Juli.

(2) Ist das Kind am Besuch der Tageseinrichtung verhindert, so ist dieses der Leitung unverzüglich mitzuteilen.

(3) Fehlt das Kind ununterbrochen länger als eine Woche (oder fünf Öffnungstage) unentschuldigt, so kann nach schriftlicher Mitteilung an die Sorgeberechtigten über den Platz anderweitig verfügt werden.

(4) Eine Abmeldung des Kindes ist nur zum Ende eines Kalendermonats möglich. Die Frist für die Abmeldung beträgt drei Monate. Eine Verkürzung der Abmeldefrist ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich. Im letzten Halbjahr des Betreuungsjahres ist eine Abmeldung bei einer sechsmonatigen Kündigungsfrist nur noch zum Ende des Betreuungsjahres zulässig, wenn nicht besondere Gründe für eine vorzeitige Abmeldung vorliegen (z. B. plötzlicher Ortswechsel, länger andauernde Krankheit).

(5) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Kindertagesstätte unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Vorab sind umfassend alternative Kinderbetreuungsmaßnahmen zum Wohle des Kindes zu prüfen.

§ 7 Benutzungsgebühren

(1) Für die Betreuung in den Kindertagesstätten der Gemeinde Gnarrenburg werden folgende Benutzungsgebühren pro Kind und Monat festgesetzt:

Kindergarten

- Betreuungszeit 15 Stunden:	143,00 €
- Betreuungszeit 20 Stunden:	183,00 €
- Betreuungszeit 25 Stunden:	229,00 €

Kinderkrippe

- Betreuungszeit 15 Stunden:	202,00 €
- Betreuungszeit 20 Stunden:	259,00 €
- Betreuungszeit 25 Stunden:	325,00 €

(2) Auf Antrag ist die Benutzungsgebühr gestaffelt nach den Einkünften der Sorgeberechtigten und der zum Haushalt zählenden Kinder, für die ein Kinderfreibetrag gem. Abs. 4 gewährt wurde, abweichend von Absatz 1 gemäß folgender Tabelle festzusetzen:

Kindergarten:

Staffelstufe	Bereinigtes Jahreseinkommen	Betreuungszeit 15 Stunden	Betreuungszeit 20 Stunden	Betreuungszeit 25 Stunden
1	bis 12.300 Euro	46 Euro	60 Euro	76 Euro
2	bis 18.400 Euro	57 Euro	76 Euro	95 Euro
3	bis 24.600 Euro	70 Euro	91 Euro	114 Euro
4	bis 30.700 Euro	82 Euro	107 Euro	134 Euro
5	bis 36.800 Euro	94 Euro	121 Euro	153 Euro
6	bis 43.000 Euro	107 Euro	137 Euro	171 Euro
7	bis 49.100 Euro	119 Euro	152 Euro	190 Euro
8	bis 55.300 Euro	131 Euro	167 Euro	209 Euro
9	ab 55.300 Euro	143 Euro	183 Euro	229 Euro

Kinderkrippe:

Staffelstufe	Bereinigtes Jahreseinkommen	Betreuungszeit 15 Stunden	Betreuungszeit 20 Stunden	Betreuungszeit 25 Stunden
1	bis 12.300 Euro	65 Euro	85 Euro	108 Euro
2	bis 18.400 Euro	81 Euro	108 Euro	134 Euro
3	bis 24.600 Euro	99 Euro	129 Euro	162 Euro
4	bis 30.700 Euro	116 Euro	151 Euro	190 Euro
5	bis 36.800 Euro	133 Euro	172 Euro	213 Euro
6	bis 43.000 Euro	151 Euro	194 Euro	242 Euro
7	bis 49.100 Euro	168 Euro	215 Euro	269 Euro
8	bis 55.300 Euro	185 Euro	236 Euro	296 Euro
9	ab 55.300 Euro	202 Euro	259 Euro	325 Euro

Der Antrag auf abweichende Festlegung der Benutzungsgebühren ist der Gemeinde unter Beifügung des Steuerbescheides bzw. des Einkommensnachweises und ergänzenden Anlagen spätestens bis einen Monat vor Beginn des Betreuungsjahres (01.07.) rechtsverbindlich unterschrieben vorzulegen. Wird das Kind erst im Laufe des Betreuungsjahres aufgenommen, ist der Antrag bis 14 Tage nach Entstehung der Zahlungsverpflichtung zu stellen. In Härtefällen kann eine abweichende Einstufung vorgenommen werden. Gründe, die eine andere Einstufung rechtfertigen könnten, sind schriftlich vorzutragen.

(3) Für die Inanspruchnahme von halbstündigen Sonderdiensten in den Kindergärten wird zusätzlich zur Benutzungsgebühr nach Absatz 2 eine Benutzungsgebühr von 15,00 € Monat/Dienst festgesetzt. Das Anrecht auf die Einzelnutzung von Sonderbetreuungszeiten kann nur in Form einer Berechtigungskarte für 10 Sonderdienste je halbe Stunde für 20 € im Voraus bei der Gemeinde Gnarrenburg erworben werden. Nicht genutzte Betreuungszeiten werden zum Ablauf des Betreuungsjahres (31.07.), spätestens jedoch zum Beginn der Betriebsferien in den Sommerferien, ungültig.

Für die Inanspruchnahme von halbstündigen Sonderdiensten in den Kinderkrippen wird zusätzlich zur Benutzungsgebühr nach Absatz 2 eine Benutzungsgebühr von 25,00 € Monat/Dienst festgesetzt. Das Anrecht auf die Einzelnutzung von Sonderbetreuungszeiten kann nur in Form einer Berechtigungskarte für 10 Sonderdienste je halbe Stunde für 35 € im Voraus bei der Gemeinde Gnarrenburg erworben werden. Nicht genutzte Betreuungszeiten werden zum Ablauf des Betreuungsjahres (31.07.), spätestens jedoch zum Beginn der Betriebsferien in den Sommerferien, ungültig.

(4) Als Einkommen ist im Regelfall die Summe der Einkünfte gemäß Steuerbescheid des vorletzten Kalenderjahres vor Beginn des Betreuungsjahres zugrunde zu legen. Einkommen aus geringfügigen Beschäftigungen sind ebenfalls anzugeben. Bei Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit ist dieses der Gewinn, bei den anderen Einkunftsarten gem. § 2 Abs. 1 Einkommenssteuergesetz der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten. Kindergeld, Wohngeld und Elterngeld gehören nicht zum Einkommen. Zusätzlich wird ein Kinderfreibetrag in Höhe des in § 32 Absatz 6 Einkommenssteuergesetz genannten Betrages je im gemeinsamen Haushalt lebenden Kind gewährt. Liegt ein Steuerbescheid nicht vor, ist eine Bescheinigung über das gesamte Jahreseinkommen des vorletzten Kalenderjahres vorzulegen.

(5) Sind die laufenden Einkünfte um mehr als 20 % niedriger als die Einkünfte nach Abs. 4 oder verringern sich die Einkünfte im Laufe des Betreuungsjahres um mehr als 20 %, kann das Bemessungseinkommen nach Vorlage von entsprechenden Nachweisen nach dem derzeitigen Stand berichtigt werden. Die Neuberechnung erfolgt ab dem Antragsmonat. Sind die laufenden Einkünfte um mehr als 20 % höher als die Einkünfte nach Abs. 4 oder erhöhen sich die Einkünfte im Laufe des Betreuungsjahres um mehr als 20 % (z. B. durch zusätzliche Arbeitsaufnahme), ist das Bemessungseinkommen nach Vorlage von entsprechenden Nachweisen nach dem derzeitigen Stand zu berichtigen. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, den Träger zu unterrichten und die Einkommensnachweise innerhalb von 3 Monaten vorzulegen.

(6) Für das zweite und jedes weitere Kind einer Familie, das gleichzeitig in einer der Kindertagesstätten in der Gemeinde Gnarrenburg betreut wird, wird eine Ermäßigung von grundsätzlich 50 % gewährt. Es ist allerdings mindestens die Gebühr nach Absatz 2, Staffelfstufe 1, zu zahlen. In Härtefällen kann eine hiervon abweichende Geschwisterermäßigung festgelegt werden. Gründe hierfür sind schriftlich vorzutragen.

(7) Die Zahlungspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem die Aufnahme erfolgt. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der Tageseinrichtung ausscheidet. Die Benutzungsgebühr ist während der Ferien, bei vom Gesundheitsamt angeordneten Schließungen und bei sonstigen aus organisatorischen oder betrieblichen Gründen bedingten Schließungen in voller Höhe weiterzuzahlen. Das gleiche gilt, wenn das Kind der Betreuung fernbleibt und der Platz freigehalten wird.

(8) Die Benutzungsgebühren sind bis zum 05. eines jeden Monats für den laufenden Monat zu zahlen. Sofern eine Abbuchungsvollmacht vorliegt, wird die Benutzungsgebühr jeweils zum 05. eines jeden Monats abgebucht. Bei einem Zahlungsrückstand von mehr als einem Monat kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Gebührenschuldner sind die gesetzlichen Vertreter und diejenigen, die die Betreuung eines Kindes in der Kindertagesstätte veranlasst haben (Eltern/Sorgeberechtigte, Pflegeeltern u. a.). Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(9) Die Absätze 1 bis 7 gelten nicht für den Besuch der Schnuppergruppen im Kindergarten Gnarrenburg. Hierfür wird eine einheitliche Benutzungsgebühr von 31,00 €/Monat erhoben.

(10) Kinder haben einen Anspruch auf unentgeltlichen Besuch einer Tageseinrichtung in dem Kindergartenjahr, das der Schulpflicht gemäß § 64 Abs. 1 des Nieders. Schulgesetzes (NSchG) unmittelbar vorausgeht; der Anspruch umfasst nicht die Kosten der Verpflegung.

(11) Wird ein noch nicht schulpflichtiges Kind vom weiteren Besuch einer Einrichtung abgemeldet, da es im Anschluss an die Betreuung eingeschult wird („Kann-Kind“), werden die im letzten Betreuungsjahr vor der Einschulung gezahlten Elternbeiträge erstattet. Die Erstattung ist formlos unter Beifügung einer Bescheinigung der aufnehmenden Schule beim Träger der Einrichtung zu beantragen.

§ 8 Gesundheitsvorsorge

(1) In den Kindertagesstätten können nur Kinder betreut werden, die frei von ansteckenden Krankheiten sind. In begründeten Fällen ist dieses der Leitung durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Die Bescheinigung soll nicht älter als eine Woche sein. Ferner ist, soweit vorhanden, der Leitung das Vorsorgeuntersuchungsheft zur Einsichtnahme vorzulegen. Bei Aufnahme sollte das Kind gegen Wundstarrkrampf geimpft sein.

(2) Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der Wohngemeinschaft des Kindes sind der Leitung der Tageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Tageseinrichtung nicht besuchen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Ansteckung nicht mehr zu befürchten ist.

(3) In den Kindertagesstätten können prophylaktische medizinische und zahnmedizinische Untersuchungen durchgeführt werden. Die Teilnahme an den Untersuchungen ist freiwillig.

§ 9

Zusammenarbeit mit den Eltern

(1) Die Sorgeberechtigten der Kinder in einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung. Das Wahlverfahren regelt der Beirat. Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher bilden den Elternrat. Die erste Wahl in einer Kindertagesstätte veranstaltet die Gemeinde.

(2) Die Elternräte der Gemeinde können einen gemeinsamen Elternrat bilden (Gemeindeelternrat für Kindertagesstätten). Voraussetzung ist, dass sich mindestens die Hälfte der Elternräte beteiligen.

(3) Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher, die Leitung der Kindertagesstätte sowie - als Vertreter des Trägers - der Bürgermeister oder dessen Beauftragte oder Beauftragter bilden den Beirat der Kindertagesstätte. Sollte die Kindertagesstätte über mehr als zwei Gruppen verfügen, erhöht sich die Anzahl der Vertreter des Trägers um eine weitere Person, die ebenfalls vom Bürgermeister beauftragt wird. Darüber hinaus gehört in diesem Fall neben der Leitung der Kindertagesstätte auch die stv. Leitung dem Beirat an.

(4) Wichtige Entscheidungen der Gemeinde und der Leitung erfolgen im Benehmen mit dem Beirat. Das gilt insbesondere für

1. die Aufstellung und Änderung der Konzeption für die pädagogische Arbeit,
2. die Einrichtung neuer und die Schließung bestehender Gruppen oder Betreuungsangebote,
3. die Festlegung der Gruppengrößen und Grundsätze für die Aufnahme von Kindern,
4. die Öffnungs- und Betreuungszeiten.

Der Beirat kann Vorschläge zu den in Satz 2 genannten Angelegenheiten sowie zur Verwendung der Haushaltsmittel und zur Regelung der Elternbeiträge in der Kindertagesstätte machen.

§ 10

Haftungsausschluss und Versicherungsschutz

(1) Wird die Tageseinrichtung aus gesundheitlichen Gründen auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Sorgeberechtigten keinen Anspruch auf Betreuung Ihres Kindes oder auf Schadenersatz.

(2) Für den Verlust von mitgebrachten Sachen wird eine Haftung nicht übernommen.

(3) Zur Sicherung der Kinder auf dem Weg zur oder von der Tageseinrichtung ist mit der Leitung schriftlich zu vereinbaren, ob und wann das Kind abgeholt wird oder ob es ohne Begleitung nach Hause entlassen werden kann.

(4) Für den direkten Weg zur Tageseinrichtung, für die Dauer des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte und für den direkten Rückweg sind die Kinder gegen Unfall beim Gemeindeunfallversicherungsverband versichert, soweit kein vorrangig Verpflichteter eintritt. Verunglückt ein Kind auf dem Weg zur oder von der Tageseinrichtung, so ist dieses der Leitung unverzüglich anzuzeigen.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01. August 2009 in Kraft.

(2) Die Satzung über den Betrieb und Benutzung der Kindergärten und Kinderspielkreise in der Gemeinde Gnarrenburg vom 13.07.1998, geändert durch Satzungen vom 28.06.1999, 17.06.2002 und 23.06.2003, tritt gleichzeitig außer Kraft.

Gnarrenburg, den 22. Juni 2009

Renken
Bürgermeister

(L. S.)

Haushaltssatzung der Gemeinde Groß Meckelsen für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Groß Meckelsen in der Sitzung am 31.03.2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	297.700 EUR
	in der Ausgabe auf	297.700 EUR
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	102.000 EUR
	in der Ausgabe auf	102.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 45.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---|-----------------|-----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | (Grundsteuer A) | 350 v. H. |
| b) für die Grundstücke | (Grundsteuer B) | 350 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | | 350 v. H. |

Groß Meckelsen, 31.03.2009

Der Bürgermeister
Detjen

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Groß Meckelsen während der Dienststunden öffentlich aus.

Groß Meckelsen, den 30. Juni 2009

Gemeinde Groß Meckelsen
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2009 Nr. 12

Haushaltssatzung der Gemeinde Lauenbrück für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Lauenbrück in der Sitzung am 08.04.2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	1.618.500,-- Euro
	in der Ausgabe auf	1.618.500,-- Euro
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	858.500,-- Euro
	in der Ausgabe auf	858.500,-- Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---|-----------------|-----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | (Grundsteuer A) | 450 v. H. |
| b) für die Grundstücke | (Grundsteuer B) | 425 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | | 380 v. H. |

Lauenbrück, den 08.04.2009

Intelmann
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 11.06.2009 unter dem Aktenzeichen 20/3:2-1/073 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus in Lauenbrück während der Dienststunden öffentlich aus.

Lauenbrück, den 30. Juni 2009

Gemeinde Lauenbrück
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2009 Nr. 12

**Satzung
über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung
von Benutzungsgebühren für die Tageseinrichtung für Kinder
der Gemeinde Oerel**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Oerel in seiner Sitzung am 25.05.2009 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Rechtlicher Status**

Die Gemeinde Oerel betreibt als öffentliche Einrichtung eine integrative Kindertagesstätte mit Kinderkrippe auf dem Grundstück in Oerel, Logedamm 3.

**§ 2
Aufgaben**

Aufgabe der Kindertageseinrichtung ist die sozialpädagogische Betreuung der Krippenkinder und der Kinder des Elementarbereiches. Die Einrichtung ergänzt die Erziehung des Kindes in der Familie sowie die Vorbereitung auf den Schulbesuch. Die Tageseinrichtung übernimmt unterstützend diese Aufgaben auf der Grundlage ihrer Konzeption. Eine Zusammenarbeit mit den Eltern/Personensorgeberechtigten ist deshalb unerlässlich und setzt gegenseitige Informationen voraus.

**§ 3
Aufnahme des Kindes**

- (1) Die Kindertagesstätte steht grundsätzlich allen Kindern der Gemeinde Oerel ab dem 1. Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht offen. Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der verfügbaren Plätze. Sofern die Zahl der aufzunehmenden Kinder die Kapazität der Einrichtung übersteigt, kann die Aufnahme in einer Tageseinrichtung in einer Nachbargemeinde innerhalb der Samtgemeinde Geestequelle erfolgen.
- (2) In der Kinderkrippe werden Kinder im Alter von 6 Monaten bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres aufgenommen. In Ausnahmefällen können Kinder auch nach dem vollendeten dritten Lebensjahr aufgenommen werden oder in der Krippengruppe verbleiben.
- (3) Soweit freie Plätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden. Dabei müssen Kinder aus der Samtgemeinde Geestequelle bevorzugt werden. Bereits aufgenommene Kinder aus anderen Gemeinden können bei Nachmeldung von Kindern aus der Gemeinde Oerel nicht vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden.
- (4) In begründeten Einzelfällen können Kinder abweichend von der Regelung unter Abwägung sozialer und wirtschaftlicher Aspekte aufgenommen werden. Hierzu muss ein schriftlicher Antrag bei der Gemeindeverwaltung oder der Kindertagesstätte eingereicht werden.

**§ 4
Aufnahmeverfahren
An- und Abmeldung**

- (1) Die Aufnahme der Kinder ist durch Aufnahmeantrag schriftlich unmittelbar bei der Leitung zu beantragen.
- (1) Ist eine Aufnahmeentscheidung nach der Satzung durch die Leitung nicht möglich, entscheidet der Verwaltungsausschuss der Gemeinde über die Vergabe der Plätze.
- (2) Spätestens bei Aufnahme des Kindes sind vorzulegen:
 - a) der unterschriebene Betreuungsvertrag,
 - b) das generelle Einverständnis zur Teilnahme des Kindes an Ausflügen, Besichtigungen, Spaziergängen.
 - c) die unterschriebene Schweigepflichtsentbindung
- (3) Über die Vergabe der Krippenplätze wird nach folgenden Gesichtspunkten entschieden:
Kinder aus der Gemeinde Oerel haben Vorrang. Soweit nach Aufnahme dieser Kinder noch Plätze zur Verfügung stehen, werden weitere Kinder aufgenommen. Alle Aufnahmen erfolgen in der aufgeführten Reihenfolge der sozialen Dringlichkeit:

1. Kinder von allein erziehenden Elternteilen
 2. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befindet
 3. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind
 4. Geschwisterkinder
 5. Kinder unter einem Jahr
- (4) Beim Übertritt der Kinder von der Krippe in den Elementarbereich ist eine erneute Anmeldung erforderlich.

§ 5 Gesundheitsvorsorge

- (1) In der Einrichtung können vorbeugende medizinische und zahnmedizinische Untersuchungen durchgeführt werden. Die Teilnahme an den Untersuchungen ist freiwillig und wird den Erziehungsberechtigten rechtzeitig vorher bekannt gegeben.
- (2) In der Tageseinrichtung für Kinder können keine akut kranken Kinder betreut werden. Sie dürfen für die Dauer ihrer Krankheit die Kindertageseinrichtung nicht besuchen.
- (3) Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit sind der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Kindertagesstätte nicht besuchen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes keine Ansteckungsgefahr mehr besteht. HIV-positiv infizierte Kinder sind von vorstehender Regelung ausgenommen.

§ 6 Elternvertretung und Beirat

- (1) Die Eltern/Personensorgeberechtigten der Kinder in einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung. Das Wahlverfahren regelt der Beirat. Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher bilden einen Elternrat.
- (2) Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher, die Leiterin/der Leiter der Kindertagesstätte sowie der Bürgermeister oder dessen Beauftragte/Beauftragter bilden den Beirat.

§ 7 Öffnungszeiten, Urlaubsregelung

- (1) Die Kindertagesstätte betreut die Kinder vormittags in der Regel von Montag bis Freitag in der Zeit von 7:30 bis 12:30 Uhr mit einer Kernzeit von 5 Stunden. In der Zeit von 7:00 Uhr bis 7:30 Uhr wird ein Frühdienst angeboten. Die Mittagsbetreuung von 12:30 Uhr bis 13:30 Uhr wird für die Vormittags- und Nachmittagsbetreuung angeboten. Die Teilnahme am pädagogischen Mittagstisch ist bei einer Betreuungszeit von mehr als 5 Stunden täglich verpflichtend. Für die Nachmittagsbetreuung ist die Kindertagesstätte von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet.
- (2) Zu Beginn eines jeden Betreuungsjahres legt die Gemeinde den genauen Zeitraum der Betriebsferien im Benehmen mit der Leitung fest. Die Betriebsferien dauern in der Regel zwei Wochen und fallen in die Sommerferien.
- (3) Der Einrichtung kann zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen werden.
- (4) An zwei Tagen im Betreuungsjahr kann die Einrichtung aufgrund von Fortbildungsmaßnahmen geschlossen werden.

§ 8 Benutzungsgebühren

- (1) Die Eltern/Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, sich an den Kosten der Kindertageseinrichtung zu beteiligen.
- (2) Die Benutzungsgebühren für den Elementarbereich werden pro Kind und Monat auf 140,00 Euro festgesetzt. Zusätzlich wird ein Getränkegeld von 3,00 Euro erhoben. Die Kosten für das Mittagessen werden je nach Inanspruchnahme erhoben. Die Benutzungsgebühren für die Nachmittagsgruppe werden pro Kind und Monat auf 130,00 Euro festgesetzt.
- (3) Die Benutzungsgebühren für die Kinderkrippe werden für eine Halbtagsbetreuung auf 170,00 Euro pro Kind und Monat festgesetzt. Zusätzlich wird ein Getränkegeld von 3 Euro erhoben. Die Kosten für das Mittagessen werden je nach Inanspruchnahme erhoben.
- (4) Die Benutzungsgebühren für den Frühdienst werden pro Kind und Monat auf 9 Euro festgesetzt. Für die Mittagsbetreuung wird pro Kind und Monat eine Gebühr von 18 Euro erhoben.
- (5) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Einrichtung so ermäßigt sich die Gebühr für das zweite Kind auf die Hälfte. Für jedes weitere Kind wird keine Gebühr erhoben.
- (6) Für Kinder, die außerhalb der Gemeinde Oerel ihren Wohnsitz haben, erhöht sich die Benutzungsgebühr um 30 %. Ausgenommen davon sind die Kinder deren Eltern/Personensorgeberechtigten einen Arbeitsplatz in der Gemeinde Oerel haben.

- (7) Die Benutzungsgebühren werden für 12 Monate im Betreuungsjahr (01.08. bis 31.07.) erhoben.
- (8) Die Benutzungsgebühren und Kostenerstattungen sind jeweils am 5. des Monats fällig.
- (9) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem die Aufnahme erfolgt, sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der Einrichtung ausscheidet. Für die Zeit der Betriebsferien, bei Krankheit bzw. Verhinderung zum Besuch der Einrichtung sowie bei Schließung der Kindertagesstätte aus nicht vom Träger zu vertretenden Gründen besteht kein Anspruch auf Erstattung der Benutzungsgebühren.
- (10) Die Gemeinde/Samtgemeinde berät die Eltern/Personensorgeberechtigten mit geringem Einkommen bei der Inanspruchnahme von finanziellen Hilfen, insbesondere nach dem Kinder- und Jugendhilfe- und dem Sozialgesetzbuch. In Fällen erkennbarer Hilfsbedürftigkeit nach dem Sozialgesetzbuch wird die Gemeinde/Samtgemeinde von Amts wegen tätig.
- (11) Bei einem Gebührenrückstand von mehr als einem Monat kann das Kind vom weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden.

§ 9

Gebührenermäßigung/Gebührenbefreiung

- (1) Auf Antrag ist die Gebühr nach § 8 Abs. 2 gestaffelt nach Familieneinkommen und den im Haushalt lebenden Personen nach der Anlage dieser Satzung (Tabelle) festzusetzen. Dem Antrag sind prüffähige Nachweise beizufügen, z. B. Einkommensteuerbescheid, Verdienstbescheinigung.
- (2) Maßgeblich ist das durchschnittliche monatliche Familiennettoeinkommen einschließlich der Sonderzuwendungen des letzten Kalenderjahres vor dem Betreuungsjahr. Sofern der Zeitraum der Einkünfte kürzer ist, sind die Einkommensteuerverhältnisse des Antragsmonats maßgebend.
- (3) Die Berechnungsgrundlage für das Familiennettoeinkommen bildet § 82 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII).
- (4) Wenn sich das Familieneinkommen im Laufe des Betreuungsjahres um mehr als 10 % verringert, kann auf Antrag das zu erwartende Einkommen zugrunde gelegt werden.
- (5) Besuchen mehrere Kinder aus einem Haushalt im gleichen Betreuungsjahr den Elementarbereich, so ermäßigen sich die Gebühren für das 2. Kind um 1/2 des entsprechenden Tabellenwertes nach der Anlage. Für jedes weitere Kind wird keine Gebühr erhoben.
- (6) Anträge auf Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung werden zum 1. des Antragsmonats wirksam und werden längstens für ein Betreuungsjahr ausgesprochen. Zuschüsse Dritter sind vorrangig und werden angerechnet.
- (7) Für Anträge auf Erlass der Gebühren gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung (AO).

§ 10

Betreuungsjahr

- (1) Das Betreuungsjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07.

§ 11

Besuchsregelung

- (1) Der § 8 a SGB VIII „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ verpflichtet pädagogische Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen den Schutzauftrag für Kinder wahrzunehmen. Es ist sicherzustellen, dass bei einer Kindeswohlgefährdung die Inhalte des § 8 a SGB VIII umzusetzen sind.
- (2) Ist das Kind am Besuch der Einrichtung gehindert, so ist dieses der Leiterin/dem Leiter unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Fehlt ein Kind ununterbrochen länger als zwei Wochen unentschuldigt, so kann nach schriftlicher Mitteilung an die Eltern/Personensorgeberechtigten über den Platz anderweitig verfügt werden, wenn nicht innerhalb von drei Tagen nach dieser Mitteilung eine schriftliche Erklärung eingereicht wird.
- (4) Die Abmeldung eines Kindes ist nur zum Ende eines Kalendermonats möglich. Die Abmeldefrist beträgt 3 Monate. Eine Verkürzung der Abmeldefrist ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich. Kündigungen nach dem 31.03. sind nur zum Ende des Betreuungsjahres möglich, wenn nicht besondere Abmeldegründe (Wohnungswechsel, länger andauernde Krankheit) vorliegen. Wird das Kind eingeschult, ist eine Abmeldung nicht erforderlich.

§ 12

Haftungsausschluss, Versicherungsschutz

- (1) Wird die Einrichtung aus gesundheitlichen Gründen, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Eltern/Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Betreuung und/oder Schadenersatz.
- (2) Spielsachen dürfen vom Kind nur mit Zustimmung der Erzieherinnen/Erzieher mitgebracht werden. Für den Verlust von mitgebrachten Sachen wird keine Haftung übernommen.

- (3) Die Aufsicht über die Kinder auf dem Weg zu oder von der Einrichtung obliegt den Eltern/Personensorgeberechtigten. Soll ein Kind nach Beendigung der Öffnungszeiten einer anderen Person übergeben oder allein nach Hause entlassen werden, so haben die Eltern/Personensorgeberechtigten und die Leiterin/der Leiter eine schriftliche Vereinbarung zu treffen. Wird ein Kind nicht von den Eltern/Personensorgeberechtigten abgeholt und auch eine entsprechende schriftliche Erklärung nicht abgegeben, so wird eine weitere Betreuung des Kindes abgelehnt und über den Platz anderweitig verfügt.
- (4) Für die Dauer des Aufenthaltes in der Einrichtung sind die Kinder gegen Unfall beim Gemeindeunfallversicherungsverband bzw. beim Kommunalen Schadenausgleich versichert. Dies gilt auch für den Weg zur Einrichtung und für den Rückweg, soweit sie von einem Erziehungsberechtigten beaufsichtigt werden. Verunglückt ein Kind auf dem Weg zu oder von der Einrichtung, so ist dieses der Leiterin/dem Leiter unverzüglich mitzuteilen.

§ 13 Integrationskindergarten

- (1) Im Elementarbereich der Kindertageseinrichtung Oerel werden nach Maßgabe der Regionalen Vereinbarung für den Bereich der Samtgemeinde Geestequelle bei Bedarf Integrationsgruppen zur gemeinsamen Erziehung behinderter und nicht behinderter Kinder betrieben. In der Krippe ist zur Zeit nur Einzelintegration möglich.
- (2) Das Angebot richtet sich an Kinder in den Gemeinden Alfstedt, Basdahl, Ebersdorf, Hipstedt und Oerel. Aufnahmevoraussetzung ist der Anspruch auf Besuch einer teilstationären Einrichtung gem. §§ 35 a, 39 und 40 SGB VIII. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme und Ausweitung des Platzangebotes.
- (3) Bei der Aufnahme ist neben der Einrichtungsleitung die Fachberatung zu beteiligen.
- (4) Die Regionale Vereinbarung für die Integrationsgruppe/n wird als Anhang zur Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Oerel aufgenommen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2009 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20. Mai 1992 in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 15.08.2005 außer Kraft.

Oerel, den 25.05.2009

Gemeinde Oerel
Ringe
Bürgermeister

(L. S.)

Anlage zu § 9 Abs. 1:

Gebühren für die Betreuung im Elementarbereich der Kindertagesstätte Oerel

Monatliche Gebühr	Monatliches Familieneinkommen der Haushalte mit					
	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen	7 Personen *)
<i>vormittags</i> 90,00 Euro	unter 1.023,00 Euro	unter 1.278,00 Euro	unter 1.534,00 Euro	unter 1.790,00 Euro	unter 2.045,00 Euro	unter 2.301,00 Euro
<i>nachmittags</i> 80,00 Euro						
<i>vormittags</i> 100,00 Euro	unter 1.227,00 Euro	unter 1.483,00 Euro	unter 1.738,00 Euro	unter 1.994,00 Euro	unter 2.250,00 Euro	unter 2.505,00 Euro
<i>nachmittags</i> 90,00 Euro						
<i>vormittags</i> 115,00 Euro	unter 1.432,00 Euro	unter 1.687,00 Euro	unter 1.943,00 Euro	unter 2.199,00 Euro	unter 2.454,00 Euro	unter 2.710,00 Euro
<i>nachmittags</i> 105,00 Euro						
<i>vormittags</i> 130,00 Euro	unter 1636,00 Euro	unter 1.892,00 Euro	unter 2.147,00 Euro	unter 2.403,00 Euro	unter 2.659,00 Euro	unter 2.914,00 Euro
<i>nachmittags</i> 115,00 Euro						
<i>vormittags</i> 140,00 Euro	ab 1.636,00 Euro	ab 1.892,00 Euro	ab 2.147,00 Euro	ab 2.403,00 Euro	ab 2.659,00 Euro	ab 2.914,00 Euro
<i>nachmittags</i> 130,00 Euro						

*) für jedes weitere Familienmitglied erhöhen sich die Ansätze jeweils um 250,00 Euro

Gebühren für die Betreuung im Elementarbereich der Kindertagesstätte Oerel über die Regelzeiten hinaus

Frühbetreuung 7.00 Uhr bis 7.30 Uhr monatliche Gebühr pro Kind	Mittagsbetreuung 12.30 Uhr bis 13.30 Uhr monatliche Gebühr pro Kind
9,00 €	18,00 €

Gebühren für die Betreuung in der Krippe der Kindertagesstätte Oerel

Monatliche Gebühr	Monatliches Familieneinkommen der Haushalte mit					
	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen	7 Personen *)
<i>vormittags</i> 130,00 Euro	unter 1.227,00 Euro	unter 1.483,00 Euro	unter 1.738,00 Euro	unter 1.994,00 Euro	unter 2.250,00 Euro	unter 2.505,00 Euro
<i>nachmittags</i> 130,00 Euro						
<i>vormittags</i> 150,00 Euro	unter 1636,00 Euro	unter 1.892,00 Euro	unter 2.147,00 Euro	unter 2.403,00 Euro	unter 2.659,00 Euro	unter 2.914,00 Euro
<i>nachmittags</i> 150,00 Euro						
<i>vormittags</i> 170,00 Euro	ab 1.636,00 Euro	ab 1.892,00 Euro	ab 2.147,00 Euro	ab 2.403,00 Euro	ab 2.659,00 Euro	ab 2.914,00 Euro
<i>nachmittags</i> 170,00 Euro						

*) für jedes weitere Familienmitglied erhöhen sich die Ansätze jeweils um 250,00 Euro

Gebühren für die Betreuung in der Krippe der Kindertagesstätte Oerel über die Regelzeiten hinaus

Frühbetreuung 7.00 Uhr bis 7.30 Uhr monatliche Gebühr pro Kind	Mittagsbetreuung 12.30 Uhr bis 13.30 Uhr monatliche Gebühr pro Kind
9,00 €	18,00 €

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2009 Nr. 12

**1. Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Scheeßel für das Haushaltsjahr 2009**

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Scheeßel in seiner Sitzung am 14. Mai 2009 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr fest- gesetzt auf
	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	0	0	13.591.600	13.591.600
die Ausgaben	0	0	13.591.600	13.591.600
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	942.000		3.038.000	3.980.000
die Ausgaben	942.000		3.038.000	3.980.000

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 754.200 Euro um 181.400 Euro erhöht und damit auf 935.600 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchst-betrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 6

Keine Änderungen.

Scheeßel, den 14. Mai 2009

Gemeinde Scheeßel
Dittmer-Scheele
Bürgermeisterin

(L. S.)

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 91 Abs. 4 und § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 08.06.2009 unter dem Aktenzeichen 203: 2-1/040 erteilt worden. Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus in Scheeßel während der Dienststunden öffentlich aus.

Scheeßel, den 30. Juni 2009

Gemeinde Scheeßel
Die Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2009 Nr. 12

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.